

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 115/11 B

L 5 U 11/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 U 19/04 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 21. April 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die vom Kläger behaupteten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind nicht in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl Beschluss des BVerfG vom 8.12.2010, 1 BvR 1382/10).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgenden Hinweis: Soweit der Kläger rügt, das LSG habe entgegen Art 6 EMRK bzw Art 19 Abs 4 GG nicht durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG entscheiden dürfen, so hat er es versäumt, diesen Verfahrensfehler hinreichend darzulegen. Die Entscheidung, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG zurückzuweisen, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts (vgl Urteil des Senats vom 2.5.2001, B 2 U 29/00 R = SozR 3-1500 § 153 Nr 13; vgl hierzu zuletzt BSG, Beschluss vom 6.4.2011 - B 4 AS 188/10 B). Die Beschwerdebegründung hat insofern nicht unter Berücksichtigung des Art 6 Abs 1 EMRK hinreichend aufgezeigt, dass das LSG seiner Verpflichtung, mit der Verfahrensweise nach § 153 Abs 4 SGG möglichst schonend umzugehen, nicht nachgekommen ist. Insofern hätte die Beschwerde konkret aufzuzeigen gehabt, dass die (vom LSG im Urteil gegebene ausführliche Begründung zur) Zulässigkeit eines Vorgehens nach § 153 Abs 4 SGG auf einer groben Fehleinschätzung oder sachfremden Erwägungen beruht. Die Beschwerde macht hierzu lediglich geltend, dass das LSG im Ergebnis ebenso wie das SG einem bestimmten Gutachter und dessen Gutachten im Ergebnis nicht gefolgt ist. Hierdurch ist noch nicht aufgezeigt, dass die besondere Komplexität des Sachverhalts die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich gemacht hätte.
- 3 Die Kostenentscheidung erfolgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

